

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Digital-TV Vertrag

Stand: 01.12.2021

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen Dienstleistungen zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 Voraussetzungen für den Bezug der digitalen TV-Dienstleistungen der MDCC sind:
 - a) in Abhängigkeit von der gegebenen Netztopologie das Bestehen eines Breitbandkabelanschlussvertrages mit MDCC oder einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber, der vom Kunden für die Dauer des Digital TV-Vertrages aufrechtzuerhalten ist (Mitwirkungspflicht des Kunden),
 - b) ein digitaltauglicher Kabelanschluss, ein von MDCC zur Nutzung überlassener Receiver oder ein CI+ CA-Modul sowie gegebenenfalls eine freigeschaltete SmartCard,
 - c) die Volljährigkeit des Kunden, der eine natürliche Person sein muss.
- 1.3 MDCC erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, die Senderübersicht, die jeweils gültigen Preislisten und die Hinweise zum Datenschutz sowie die gesetzlichen Regelungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Die MDCC behält sich das Recht zur Änderung dieser AGB und des entsprechenden Vertrages des Kunden vor, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn Entwicklungen nach Vertragsschluss, die MDCC weder vorhersehen noch beeinflussen konnte, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. Zudem liegt ein triftiger Grund vor, wenn Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen und daher deren Beseitigung erforderlich ist. Regelungslücken können beispielsweise entstehen, wenn eine Gesetzesänderung oder die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB führt.
- 1.5 MDCC kann die Senderübersicht für den Breitbandkabelanschluss ändern, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für

den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung zur Anpassung an technische Entwicklungen oder neue technische Standards oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

- 1.6 MDCC wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Änderung der AGB oder der Senderübersicht bzw. des Vertrages wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 1.7 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 1.8 dieser AGB unterrichten.
 - 1.7 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Änderung in Textform widersprechen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
 - 1.8 Der Kunde kann den Vertrag unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer einseitigen Änderung der AGB, der Senderübersicht oder der übrigen Vertragsbedingungen ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung nach Ziffer 1.4 dieser AGB über die Änderung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung bzw. die Änderung der AGB wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
 - 1.9 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- ### 2. Zustandekommen des Vertrages
- 2.1 Der Digital TV-Vertrag kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der im Auftragsformular genannten Frist keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestäti-

gungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.

2.2 Bevor der Kunde seine Vertragserklärung abgibt, erteilt MDCC dem Kunden die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und die in § 55 TKG aufgeführten Informationen, soweit diese den von MDCC zu erbringenden Dienst betreffen. Die Informationen stellt MDCC in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Ist die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich, werden die Informationen in einem von MDCC bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument erteilt. Die Informationen werden auf Anfrage in einem Format bereitgestellt, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. Der Kunde wird durch MDCC ausdrücklich auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen sowie darauf hingewiesen, dass er über die Informationen zum Zweck der Dokumentation, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe nur verfügen kann, wenn er diese herunterlädt.

2.3 Bevor ein Kunde seine Vertragserklärung abgibt, stellt MDCC dem Kunden eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der EU-Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung legt die Hauptelemente der Informationspflichten dar und umfasst folgende Informationen:

- a) Name, Anschrift und Kontaktangaben der MDCC sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden,
- b) die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Dienste,
- c) die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,
- d) die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung und
- e) die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen.

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden zur Verfügung zu stellen, so wird sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht der MDCC, wenn sie gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.

2.4 Die Bestimmungen der Ziffer 2.3 dieser AGB gelten auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG. Die in Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser AGB genann-

ten Informationen werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat mit MDCC ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,

- a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
- b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
- c) die vertraglichen Leistungen bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen; MDCC wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

Im Rahmen eines Anbieterwechsels erstattet MDCC bei vorausbezahlten Diensten als abgebender Anbieter dem Kunden das Restguthaben. Für die Erstattung darf nur dann ein Entgelt berechnet werden, wenn dies im Vertrag festgelegt ist. Etwaige Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehen, die der MDCC im Zusammenhang mit der Erstattung entstehen.

3. Leistungen der MDCC, Eigentum

3.1 Die MDCC stellt dem Kunden das mit dem Vertrag bestellte Programmangebot nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der bestehenden technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verfügung. MDCC haftet nicht für den Inhalt der übertragenen Sendungen.

3.2 MDCC stellt die digitalen Signale/Programme nach Maßgabe der Bindung der MDCC an Gesetze und Entscheidungen Dritter, wie z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter, und unter dem Vorbehalt des Rechts der MDCC zur Abänderung ihres Programmangebots unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.4 und 1.5 dieser AGB zur Verfügung. Deshalb ist es möglich, dass der Kunde für die Dauer dieses Vertrages nicht jederzeit dieselben und alle digitalen Signale/Programme gleichartig auf dieselbe Weise übermittelt bekommt.

3.3 MDCC weist darauf hin, dass einzelne Programme kopiergeschützt sein können. Gesonderte Hinweise an den Kunden werden erfolgen.

3.4 Überlässt MDCC dem Kunden für die Dauer des Vertrages gegen Zahlung einer Kautions gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV ein Gerät (Receiver oder Modul) entgeltlich (Miete) zur Nutzung, verbleibt dieses im Eigentum der MDCC. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückzuführen sind, haftet MDCC nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die §§ 536, 536a BGB finden keine Anwendung, soweit nicht MDCC einen Mangel an dem Receiver arglistig verschweigt.

3.5 Überlässt MDCC dem Kunden für die Dauer des Vertrages gegen Zahlung einer Kautions gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV einen Receiver unentgeltlich (Leihe) zur Nutzung, verbleibt dieser im Eigentum der MDCC. Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des

Leihverhältnisses an dem Receiver auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Receivers zurückgehen, trifft MDCC nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Geräts. Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit dem überlassenen Receiver verpflichtet.

- 3.6 Sofern der Kunde ein Gerät (Receiver oder Modul) von MDCC käuflich erwirbt, verbleibt dieses bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der MDCC. Wenn das Gerät zum Zeitpunkt der Überlassung mit einem Mangel behaftet ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. MDCC ist im Falle eines Mangels berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwand möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist MDCC berechtigt, dem Kunden ein von MDCC überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Gerät zu mindern oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 3.7 Die Freischaltung der gebuchten Programme erfolgt in der Regel spätestens 3 Werktage nach Übergabe des Receivers bzw. des CI+ CA-Moduls und gegebenenfalls der SmartCard an den Kunden. Eine dem Kunden zur Verfügung gestellte, kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) verbleibt im Eigentum des SmartCard-Herstellers. MDCC kann verlangen, dass die überlassene SmartCard nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver verwendet wird bzw. ist berechtigt, nur SmartCards zu überlassen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem zugeordneten Receiver genutzt werden können
- 3.8 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die MDCC oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die MDCC auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwenden konnte („höhere Gewalt“). Hierzu gehören Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, durch Dritte verursachte und durch MDCC nicht vorhersehbare und abwendbare Leistungsunterbrechungen und ähnliche Umstände.

4. Tarifberatung

- 4.1 MDCC berät den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste.
- 4.2 MDCC erteilt Kunden auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.
- 4.3 In der Information über den besten Tarif wird dem Kunden zudem Folgendes angegeben:
- a) das Datum des Vertragsbeginns

- b) den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit
- c) die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern.

5. Entgelte und Zahlungsweise

- 5.1 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Digital TV. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch bezüglich jener Entgelte, die durch eine befugte oder unbefugte Nutzung der Dienstleistung oder seines persönlichen Kennwortes durch Dritte entstanden sind.
- 5.2 Das gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu zahlende Entgelt für die digitalen TV-Programme wird monatsweise jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen haben. Für den ersten Monat ist beginnend mit dem Tag der Bereitstellung bzw. dem Tag der Freischaltung der SmartCard ein entsprechend zeitanteiliges Entgelt zu entrichten. Sonstige Entgelte gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des entgeltbegründenden Ereignisses zur Zahlung fällig.
- 5.3 Rechnungen der MDCC an den Kunden enthalten mindestens Folgendes:
- a) die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen;
 - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters;
 - c) eine nationale Ortsnetzzufnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.
- Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, enthalten Rechnungen an den Kunden zusätzlich folgende Angaben:
- den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters;
 - eine nationale Ortsnetzzufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Drittanbieters;
 - den Hinweis auf eine E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters und bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.
- Hat der Kunde vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an die MDCC auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen. MDCC wird den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.
- 5.4 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren erhöhen:
- a) rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
 - b) Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
 - c) Erhöhung der Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten und sonstigen Kosten des technischen Betriebs sowie

erstmalige Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie ähnlicher Kosten;

- d) Erhöhung der Kosten der Kundenverwaltung;
- e) bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften bezüglich der Vertragsleistungen von MDCC zu zahlen sind.

Die Preisanpassung ist nur zulässig bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenerhöhung und bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen. MDCC wird den Kunden über die Preiserhöhung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 5.6 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 5.7 dieser AGB unterrichten.

- 5.5 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Preiserhöhung in Textform widersprechen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
- 5.6 Der Kunde kann unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts den Vertrag ab Zugang der Unterrichtung über die Preiserhöhung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung über die Preiserhöhung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 5.7 Soweit sich die Gesamtkosten der MDCC für die Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 5.3 aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich MDCC, das für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gemäß Ziffer 6.5 kann MDCC bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostenerhöhungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden. MDCC wird den Kunden über die Preisreduzierung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preisreduzierung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Eine Preisreduzierung berechtigt den Kunden nicht zu einer Kündigung des Vertrages. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

5.8 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist die MDCC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.9 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der MDCC zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

5.10 Die unaufgeforderte Rückgabe eines von MDCC zur Verfügung gestellten Receivers oder der SmartCard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Entgelte.

5.11 MDCC veröffentlicht an dieser Stelle Informationen zu den von ihr bereitgestellten Beschwerdeverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung aller Beschwerden der Kunden beträgt vier Tage; die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu dem Thema Qualität der Dienstleistungen beträgt fünf Tage, während die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Vertragsdurchführung und Abrechnung drei Tage beträgt. Das Beschwerdeverfahren kann durch Eingaben in Schriftform oder in Textform (per E-Mail) eröffnet werden.

5.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden grundsätzlich dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und können mit der nächst fälligen Forderung verrechnet werden.

5.13 Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde umgehend nach Eingang der Rechnung in Schriftform gegenüber der MDCC zu erheben. Sofern der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Rechnungseingang keine Einwendungen erhoben hat, gilt die Rechnung als genehmigt. MDCC wird in den Rechnungen darauf hinweisen, dass nach dieser Frist eingehende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Verzug und Sperre

6.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder mit sonstigen Zahlungen in nicht nur geringer Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.

6.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn

- a) MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
- b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.

6.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Ver-

- zugsschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 6.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 6.5 Die Sperre nach Ziffer 6.1 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.
- 6.6 Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung des monatlichen Entgeltes nach Ziffer 5.1 verpflichtet, sofern MDCC nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- 6.7 Gerät MDCC mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält.
- 7. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden**
- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die digitalen TV-Dienstleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und es zu unterlassen, sie Dritten zu gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt:
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung bzw. Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
 - b) das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
 - c) für die Inanspruchnahme des Signals durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.
 - d) das Signal in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, die auf der SmartCard enthaltene Software weder abzuändern noch zurück zu entwickeln oder zu übersetzen.
- 7.3 Zudem ist der Kunde verpflichtet, den Verlust oder den Diebstahl des von MDCC gemieteten oder geliehenen Receivers, der SmartCard, die vermutete unbefugte Drittnutzung der Dienstleistungen oder die vermutete Kenntnisnahme von geheim zu haltenden Informationen, wie z. B. der persönlichen Geheimzahl, unverzüglich der MDCC mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung hat er unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 7.4 MDCC wird auf eine derartige Missbrauchsmittelung hin den Zugang zu den digitalen TV-Dienstleistungen unverzüglich sperren. Der Kunde erhält von MDCC Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen, wie etwa persönliche Geheimzahl (PIN) oder Passwort oder den zur Nutzung des Dienstes benötigten Receiver, zu den Bedingungen der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Breitbandkabelanschluss/Digital TV. MDCC ist berechtigt, dem Kunden jederzeit eine neue SmartCard zu überlassen und ggfs. die Herausgabe der alten SmartCard zu verlangen. Für den Ersatz der SmartCard hat der Kunde ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu entrichten.
- 7.5 Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet,
- a) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung MDCC unverzüglich mitzuteilen;
- b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC dieser oder ihren Beauftragten ungehinderten Zugang zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- 7.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass
- a) Betriebssystem- oder Anwendungssoftware der SmartCard, eines Common-Interface-Moduls oder des Receivers oder von darauf gespeicherten Daten kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
 - b) bei einer Rückkanalnutzung die auf der SmartCard bzw. dem Receiver gespeicherten Daten von MDCC zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
- 7.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den von MDCC zur Verfügung gestellten Receiver bzw. das gemietete Modul sowie die SmartCard auf eigene Kosten auszubauen und unverzüglich zusammen mit den Anschlusskabeln und sonstigem Zubehör innerhalb von zwei Wochen an die MDCC zurückzugeben oder nach vorheriger Absprache zur kostenpflichtigen Abholung bereit zu halten. Eine vom Kunden hinterlegte Kautions wird auf ein anzugebendes Konto zurückerstattet, sobald das Modul bzw. der Receiver nebst Anschlusskabel und sonstigem Zubehör in ordnungsgemäßem Zustand an MDCC zurückgegeben worden ist. Im Falle der Nichtrückgabe oder der Rückgabe in beschädigtem Zustand ist ein gesondertes Entgelt für das Modul bzw. den Receiver bzw. für die SmartCard an MDCC Schadensersatz zu leisten. Der Wertersatz für ein durch den Kunden beschädigtes oder einbehaltenes Endgerät darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltenes Endgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränkenden Bedingungen für die Nutzung des Endgerätes in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.
- 8. Jugendschutz**
- 8.1 MDCC stellt dem Kunden eine persönliche Geheimzahl, den Jugendschutz-PIN-Code („Jugendschutz-PIN“), zur Verfügung. Auf schriftlichen Wunsch oder telefonisch unter Angabe des Kennwortes des Kunden setzt MDCC diesen gegen gesondertes Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Breitbandkabelanschluss/Digital TV zurück. Ist eine Zurücksetzung nicht möglich, erhält der Kunde gegen gesondertes Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Breitbandkabelanschluss/Digital TV eine neue SmartCard inkl. Jugendschutz-PIN.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Dazu hat der Kunde sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zur SmartCard und zur persönlichen PIN hat. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige Sendungen nicht wahrnehmen, die als ungeeignet für Minderjährige ihrer Altersgruppe gekennzeichnet sind.

9. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

- 9.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird.
- 9.3 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen.
- 9.4 Der Kunde kann von MDCC verlangen, dass sie unverzüglich mit der Störungsbearbeitung beginnen und diese unentgeltlich beseitigen wird, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 9.5 MDCC wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Wenn MDCC die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 9.6 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) wie z. B. technischen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 165 TKG, zulässigen Sperrern nach § 61 TKG sowie zulässigen Versorgungsunterbrechungen im Rahmen eines Anbieterwechsels nach § 59 TKG oder auf der Verordnung (EU) 2015/2120 (z. B. zulässigen Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie Maßnahmen des angemessenen Verkehrsmanagements), sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 9.7 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.

- 9.8 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin durch die MDCC versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

10. Haftung

- 10.1 Vorbehaltlich anderer Haftungsbestimmungen dieser AGB richtet sich eine Haftung der MDCC auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unabhängig von der Rechtsnatur eines solchen Anspruchs (z.B. vertragliche Ansprüche, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) ausschließlich nach dieser Ziffer 10 der AGB.
- 10.2 Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 10.3 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung der MDCC, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 10.4 Die Haftung der MDCC, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und bei Bestehen einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern insgesamt auf 30 Millionen EUR. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 und 2 dieser Ziffer gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der MDCC herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 10.5 MDCC haftet auch für Mangelfolgeschäden ausschließlich nach den Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser AGB.
- 10.6 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 10 dieser AGB haben auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter so-

wie der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften der MDCC Gültigkeit.

- 10.7 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 10.8 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Dienstes, von ihm eingesetzte Geräte ausgehende Störungen oder Beschädigungen der Einrichtungen, unbefugte Eingriffe in das Telekommunikationsnetz oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate.
- 11.2 Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend um einen Monat zum Monatsende. Der Kunde kann einen solchen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. MDCC wird den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf
- a) die stillschweigende Verlängerung des Vertrages
 - b) die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch eine rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und
 - c) das Recht, einen verlängerten Vertrag rechtzeitig zu kündigen.
- 11.3 Durch eine Kündigung gemäß Ziffer 11.2 entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Wenn ein Kunde berechtigt ist, einen Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, wird von ihm über einen Wertersatz für einbehaltenes Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Der Wertersatz für ein durch den Kunden einbehaltenes Endgerät darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltenes Endgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränkenden Bedingungen für die Nutzung des Endgeräts in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.
- 11.4 Die Bestimmungen der Ziffern 11.1 bis 11.3 dieser AGB gelten auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG. Wenn ein Bestandteil eines solchen Angebotspakets bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Kunde anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.
- 11.5 Schließt der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit oder im Verlängerungszeitraum einen Vertrag mit MDCC über ein zusätzliches Produkt, dessen Voraussetzung ein Vertrag über ein anderes MDCC-Digital TV-Produkt ist, so verlängert sich mit Abschluss des Zusatzvertrages die Vertragslaufzeit des MDCC-Digital TV-Produktes um die Laufzeit des Zusatzvertrages. Bei mehreren Zusatzverträgen gilt die jeweils längere Vertragslaufzeit.
- 11.6 Die Laufzeit eines Vertrages MDCC-Digital TV ist unabhängig von der Laufzeit eines vom Kunden mit Dritten (z. B. Sky Deutschland) abgeschlossenen Vertrages.

11.7 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 7.1 und 7.2 dieser AGB genannt sind. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

11.8 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit MDCC die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden anbietet. MDCC stellt sicher, dass die Aktivierung des Dienstes MDCC-Digital TV am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. Wird der Dienst des Kunden bei einem Umzug länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der MDCC für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Umzugs von MDCC als abgebendem oder aufnehmendem Anbieter versäumt, kann der Kunde von MDCC für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

11.9 Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Breitbandkabelanschluss/Digital TV berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MDCC nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.

11.10 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 11.1 bis 11.9 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MDCC abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

12. Minderungs- und Kündigungsrecht bei anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Leistungsabweichungen

12.1 Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung des Digital TV-Dienstes ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

- 12.2 Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 12.1 dieser AGB unstreitig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht das Recht des Kunden zur Minderung so lange fort, bis die MDCC den Nachweis erbringt, dass sie die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt.
- 12.3 Im Falle des vollständigen Ausfalls des Digital TV-Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 9.6 dieser AGB (Entschädigung aufgrund einer Störung für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Digital TV-Dienstes) auf die Minderung anzurechnen.
- 12.4 Die Kündigung des Vertrages nach Ziffer 12.1 dieser AGB ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) möglich. Entsprechend § 314 Abs. 2 BGB ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn die Abmahnung ist gemäß § 314 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 BGB entbehrlich.
- 13. Nutzung durch Dritte und Übertragung**
- 13.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 13.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.
- 14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- 14.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)) zu beachten.
- 14.2 MDCC verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 14.3 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten (insbes. Bestands-, Verkehrs- und Abrechnungsdaten) des Kunden in den folgenden Fällen
- Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die MDCC unterliegt.
 - Zur Wahrung berechtigter Interessen.
- 14.4 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.5 MDCC verwendet im Rahmen gesetzlich festgelegter Zwecke die Kundendaten zur Ausübung vertraglich geregelter Dienstleistungen und Produkte. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf des Einverständnisses des Kunden.
- 14.6 Der Kunde hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung die folgenden Rechte:
- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,
 - Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO,
 - Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 EU-DSGVO,
 - Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO,
 - Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.
- Kunden, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, können dies per E-Mail an Datenschutzbeauftragter@mdcc.de oder schriftlich an MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Datenschutzbeauftragter, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg. Zudem hat der Kunde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 15. Bonitätsprüfung**
- 15.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen vom Kunden erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das unternehmerische Interesse der MDCC, ihre fälligen Forderungen Beitreiben zu können, gilt als berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Die CRIF Bürgel GmbH übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um ihren Partnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu erteilen. Die CRIF Bürgel GmbH überlässt personenbezogene Daten nur, wenn ein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung im Einzelfall glaubhaft gemacht wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die CRIF Bürgel GmbH Adressdaten bekannt. Ein Verbraucher kann von der CRIF Bürgel GmbH unter der genannten Adresse Auskunft über die ihn gespeicherten Daten verlangen.
- 15.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter <https://www.crifbuergel.de/konsumenten/selbstauskunft/> eingesehen werden.

16. Schlichtungsverfahren

16.1 Sofern es zwischen dem Kunden und MDCC zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den Regelungen der §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG zusammenhängt, kann der Kunde in Textform oder online einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur (Schlichtungsstelle Telekommunikation) stellen. Nähere Details zum Verfahrensablauf sowie die Schlichtungsordnung können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) zum Thema Schlichtung Telekommunikation entnommen werden.

16.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen.

17. Veröffentlichung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.